

RS Vwgh 1995/6/27 94/20/0877

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §20 Abs2;
AVG §63 Abs5;
B-VG Art140 Abs1;
B-VG Art140 Abs7;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §41 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwGG §42 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/08/25 94/19/0435 2

Stammrechtssatz

Mit Inkrafttreten des § 20 Abs 2 AsylG 1991 in seiner noch nicht durch das E VfGH 1.7.1994, G 92, 93/94-10 bereinigten Fassung (kundgemacht BGBl 610/1994), mit dem das Wort "offenkundig" als verfassungswidrig aufgehoben wurde, war sowohl bei Einbringung einer Berufung als auch einer Berufungsergänzung nach dem Inkrafttreten des AsylG 1991 bzw bei Einbringung einer VwGH-Beschwerde dem Asylwerber die Geltendmachung anderer als offenkundiger Verfahrensmängel insoweit nicht zusinnbar, als er damit rechnen mußte, daß diese belangte Behörde auf Grund ihrer auf die Frage des Vorliegens lediglich offenkundiger Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens beschränkten Prüfungsbefugnis nicht berücksichtigt werden könnten bzw der VwGH nicht in der Lage wäre, die Frage der Wesentlichkeit derartiger Verfahrensmängel zu prüfen. Wohl kann der VwGH auch Verfahrensmängel, die nicht geltend gemacht wurden, aufgreifen. Dies ist ihm (hier) aber insoweit verwehrt, als nicht ausgeschlossen werden kann, daß wesentliche Verfahrensmängel vorliegen, die den vorgelegten Verwaltungsakten nicht entnehmbar sind. Da eine Beurteilung, ob alle in Frage kommenden Verfahrensmängel aufgezeigt wurden bzw ob der Asylwerber, wäre zumindest im Zeitpunkt der Erhebung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde bereits das Wort "offenkundig" aus dem Rechtsbestand entfernt gewesen, noch über sein Beschwerdevorbringen hinaus das Unterbleiben des Aufgreifens weiterer Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens durch die belangte Behörde geltend gemacht hätte, belastet auch diese Mangelhaftigkeit bzw Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, da sie auf der Anwendung einer wegen Verfassungswidrigkeit aufgehobenen Gesetzesbestimmung beruht, den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (sekundärer Verfahrensmangel, Hinweis E 23.11.1990, ZI 89/17/0178). Dem Asylwerber ist im fortzusetzenden Verwaltungsverfahren Gelegenheit zu einer allfälligen Ergänzung seines Berufungsvorbringens zu bieten.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Gegenseitige Beziehung: VwGH - VfGH Sachverhalt Verfahrensmängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200877.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at